



# SATZUNG

Rhönklub Zweigverein  
Petersberg e.V.

# **Satzung**

## **Rhönklub Zweigverein Petersberg e.V.**

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der im Jahre 1948 gegründete Verein, führt den Namen „Rhönklub Zweigverein Petersberg e.V.“ und hat seinen Sitz in 36100 Petersberg.
2. Er ist ein selbstständiger Zweigverein des Rhönklub e.V. mit Sitz in Fulda.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen der Verein ist Fulda

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Rhönklub will die Landschaft und die Kultur der Rhön vorrangig schützen und pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinwirken – durch:
  - Erwandern der Heimat,
  - Anlage, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen,
  - Umwelt- und Naturschutz,
  - Heimatpflege, Wahrung und Förderung der heimatlichen Kultur,
  - Weiterbildung seiner Mitglieder.

Darüber hinaus will er durch Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit jungen Menschen eine Lebenshilfe geben.

2. Der Rhönklub ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Rhönklub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Das Recht des Vorstandes geringfügige Entschädigungen (Auslagen u. ä.) für Vereinstätigkeiten zu zahlen, bleibt unberührt.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Rhönklub Zweigverein Petersberg e.V. kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft stellt sich wie folgt dar:

- Hauptmitgliedschaft,
- Anschlussmitgliedschaft (Familienangehörige),
- Jugendmitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr,
- Ehrenmitgliedschaft.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein bzw. werden, sofern diese die Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Rhönklub Zweigvereins Petersberg e.V. zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf eine Begründung der Ablehnung.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen; er wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen; vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:
  - Wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
  - Bei Verstoß des Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins in grob fahrlässiger Weise.
  - Bei Missachtung von Vereinsbeschlüssen und Verstoß gegen die Satzung.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird per Einschreiben mitgeteilt.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich durch Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersberg.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie die von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

## § 9

### **Stimmrechte in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren

den 1. Vorsitzenden,  
den Kassenwart,  
den Schriftführer,  
den Wanderwart,  
den Wegewart,  
den Kulturwart,  
den Hüttenwart,  
den Jugendwart,  
den Naturschutzwart,

und jeweils einen Stellvertreter.

Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist möglich. Die Gewählten müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen außerdem:

- Aufstellung oder Änderung der Satzung,
- Auflösen des Vereins,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassierers,
- die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes,
- die Festsetzung der Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

3. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandmitglieder darunter in jedem Fall der erste oder zweite Vorsitzende. Vereinsintern ist geregelt, dass der Stellvertreter nur in Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende,
  - der/die Kassierer/in,
  - der/die Schriftführer/in.Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand noch
  - der/die Wanderwart/in,
  - der/die Wegewart/in,
  - der/die Kulturwart/in,
  - der/die Hüttenwart/in,
  - der/die Naturschutzwart/in,und jeweils eine/n Stellvertreter/in an.
3. Vorstandmitglied kann jedes ordentliche volljährige Mitglied werden, eingeschlossen sind Ehrenmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder benennen.
4. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
5. Dem Vorstand obliegt:
  - die Geschäftsführung des Vereins,
  - die Beschlussfassung über die Benutzung und Unterhaltung der für Gemeinschaftseinrichtungen notwendigen Regelungen,
  - die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
  - die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Kommt auf eine ordentliche Einladung keine beschlussfähige Vorstandssitzung zustande, so ist in kürzester Zeit eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand auf jeden Fall beschlussfähig.

## § 12

### **Mittelherkunft**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- freiwillige Zuwendungen,
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.

Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages hat vorzugsweise per Lastschrift, spätestens bis zum 30. April für das laufende Beitragsjahr zu erfolgen.

## § 13

### **Verwendung der Mittel**

Mittel des Rhönklubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Rhönklubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 14

### **Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies genehmigt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

## § 15

### **Kassenprüfer**

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zeitnah vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Solange sieben Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, ist die Auflösung ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins, darf dessen Vermögen nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten anderen Körperschaft zufließen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf.

Vorrangig fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtrhönklub, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Keine Person hat Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens, wenn der Rhönklub aufgelöst oder aufgehoben wird.

## § 17

### **Inkrafttreten der Satzung bzw. der Satzungsänderung**

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05. März 2004 satzungsgemäß angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Ändert die Mitgliederversammlung eine Satzungsbestimmung, so gilt die Änderung mit dem Eintrag in das Vereinsregister.

Petersberg, den 05. März 2004

Walter Erb  
1. Vorsitzender

Gerhard Staubach  
2. Vorsitzender

Ursula Diegelmann  
Schriftführerin

Toni Schwab  
Kassierer

Eingetragen am 24. März 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda.